



Bibliographische Daten

Titel: Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Ärztlichen Vereins Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1530

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Taubstummenuntersuchungen an den Anstalten von Nürnberg, Zell und Altdorf.

Von

Dr. Paul Schubert.

Durch höchste Entschliessung des kgl. bayer. Cultus-Minister. vom 17. Sept. 1900, betreffend den Unterricht und die Erziehung der Taubstummen, wurde angeordnet, dass an allen Taubstummenanstalten das Hörvermögen der Zöglinge durch einen Spezialarzt mit der von Prof. Dr. Bezold aufgestellten continuirlichen Tonreihe geprüft werden solle, um eine zuverlässige Grundlage für die Auswahl der vom Ohre aus zu unterrichtenden Taubstummen zu schaffen. Dabei sollen auch Nase und Rachen der Zöglinge untersucht, und bei vorgefundener Erkrankung dieser Organe, behandelt werden.

Die kgl. Regierung von Mittelfranken hat in Folge dessen am 15. Febr. 1901 den Berichterstatler mit dem Vollzug dieser Verfügung an den Anstalten von Nürnberg, Zell und Altdorf beauftragt. Im Ganzen kamen 72 Zöglinge in Betracht, die in der Zeit vom 28. März bis 26. Juni 1901 unter Beihilfe des jeweiligen Klassenlehrers nach Bezolds Vorschrift geprüft wurden. Es geschah dies nicht in den Taubstummenanstalten selbst, sondern im ärztlichen Untersuchungszimmer, weil hier den äusseren Vorbedingungen hinsichtlich der Beleuchtung, der Instrumente und der zuweilen erforderlichen weiteren Assistenz leichter und sicherer entsprochen werden konnte.

Zunächst wurde die Anamnese aufgenommen, welche sich auf die Familienverhältnisse, insbesondere auf hereditäre Belastung und Consanguinität der Eltern, dann auf vorausgegangene Krankheiten, vor allem aber auf die Frage erstreckte, ob die Taubheit angeboren oder durch eine Krankheit verursacht sei. Diese Ermittlungen blieben in vielen Punkten lückenhaft, obwohl sich die Lehrer der Zöglinge alle Mühe gaben, durch mündliche und schriftliche Anfragen bei den Eltern Aufklärung zu schaffen. Die gleiche Klage wiederholt sich bei allen bisher bekannt gewordenen Taubstummenuntersuchungen. In Zukunft sollte bei Aufnahme jedes taubstummen Kindes ein Fragebogen ausgefüllt werden, theils nach den Aussagen der Eltern, theils nach beizubringenden hausärztlichen Zeugnissen.

Die objective Untersuchung begann mit der Aufnahme des Ohrenspiegelbefundes, dann folgte die Rhinoscopia anterior, die Augenspiegeluntersuchung, die Feststellung etwa vorhandener Abnormitäten der Zahnbildung, der Kopfform und des gesammten körperlichen Zustandes, soweit letzterer ohne weiteres erkennbar war. Die Untersuchung von Rachen und Nasenrachenraum wurde bis nach Abschluss der Hörprüfung verschoben, um das gute Einvernehmen mit den Kleinen nicht zu gefährden, dessen man bei der Handhabung der continuirlichen Tonreihe gar sehr bedarf. Mittheilungen der Lehrer über Begabung, nervöse Symptome u. dergl. wurden dankbar verwerthet.